

**Jobcenter Stadt Erlangen**

Jobcenter Stadt Erlangen 91051 Erlangen

**Zustellungsurkunde**

Gebäude: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Zimmer:

Kontakt:

Telefon: 09131/86-

Telefax: 09131/86-2123

E-Mail: Lsb -sgb2@stadt.erlangen.de

**Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:**

www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:  
V/551/

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

05.03.2021

**Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwei (SGB II);  
teilweise/vollständige Rückforderung der in der Zeit vom bis  
ausgezahlt Leistungen***Anlagen: Berechnungsbögen für die Zeit von bis*

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

das Jobcenter Stadt Erlangen erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Die Bescheide vom und über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II werden für die Zeit vom bis (ganz/teilweise) zurückgenommen.
2. Sie sind verpflichtet, die in der Zeit vom bis für Sie selbst ausbezahlt Leistungen in Höhe von € zurückzuzahlen.
3. Ihre Tochter/Ihr Sohn, , geb. , ist verpflichtet, die in der Zeit vom bis für sie/ihn ausbezahlt Leistungen in Höhe von € zurückzuzahlen.
4. Die Gesamtforderung in Höhe von € ist sofort fällig.
5. Für Sie wird die Forderung ab mit Ihrem Arbeitslosengeld II aufgerechnet. Die monatliche Rate beträgt €.
6. Für Ihre Tochter/Ihren Sohn, , geb. , wird die Forderung ab mit ihrem/seinem Arbeitslosengeld II aufgerechnet. Die monatliche Rate beträgt €.
7. Erhalten Sie oder Ihre Tochter/Ihr Sohn kein Arbeitslosengeld II mehr, bevor die Gesamtforderung zurückgezahlt worden ist, wird der noch offene Betrag sofort fällig.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**B e g r ü n d u n g :**

Für die Erstellung dieses Bescheides ist das Jobcenter Stadt Erlangen gem. §§ 6, 6 a, 6 b und 36

SGB II örtlich und sachlich zuständig.

Sie haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ **Arbeitslosengeld II** nach dem SGB II für sich selbst, **Ihre/n Ehepartner/-partnerin/Lebenspartner/-partnerin/Partner/-in** und die Kinder

, geb. am \_\_\_\_\_

, geb. am \_\_\_\_\_

, geb. am \_\_\_\_\_

**bekommen. Wir haben festgestellt**, dass

Sie in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ folgendes Einkommen

€

€

€

**bekommen haben, das Sie dem Jobcenter bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II nicht mitgeteilt hatten.**

**Sie** folgende Vermögenswerte

€

€

**hatten, die Sie dem Jobcenter bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II nicht mitgeteilt hatten.**

**Sie dem Jobcenter bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II Folgendes nicht mitgeteilt hatten:**

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die u.a. hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II). **Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören grundsätzlich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten Kindes, das noch nicht 25 Jahre alt ist, Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder, die noch nicht 25 Jahre alt sind (vgl. § 7 Abs. 3 SGB II).**

Nach Satz 2 o.g. Vorschrift sind bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Dabei gehören zum Einkommen alle Einnahmen in Geld, abzüglich der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11 a SGB II genannten Einnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 SGB II), soweit sie nicht nach § 12 Abs. 3 SGB II geschützt sind.

Die **auf der Seite 1 dieses Bescheides** aufgeführten Bescheide **des Jobcenters** waren rechtswidrig, weil

das **Einkommen**, das **Sie** in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ **bekommen haben**

das **Vermögen**, das **Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung hatten**, insbesondere **das/die**

€ und

€

**(weiterer, bisher nicht bekannter Sachverhalt)**

**bei der Bewilligung von Arbeitslosengeld II nicht berücksichtigt werden konnte.**

Gem. § 45 Abs. 1 und 2 SGB X darf ein begünstigender Verwaltungsakt, der unanfechtbar geworden ist, nur dann mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit können auch in einem Unterlassen, d.h. in einem Verschweigen von Tatsachen, bestehen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III wird aus der Entscheidung über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine gebundene Entscheidung, soweit sich der Hilfebedürftige nicht auf den Vertrauensschutz begünstigender Verwaltungsakte berufen kann. **Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt aufgehoben werden muss, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen, die Behörde ist zur Aufhebung verpflichtet.**

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Sie haben vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig verschwiegen, dass

- Sie die oben **genannten Einnahmen bekommen haben.**
- Sie** das oben **genannte** Vermögen hatten.
- (weiterer Sachverhalt) vorlag.**

**Als Sie Arbeitslosengeld II beantragten** wurden Sie

- ausführlich** zu Ihren Einkommensverhältnissen und denen Ihres Partners/**Ihrer Partnerin** bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Dass **Sie** bereits seit  Einkommen **bekommen haben**, haben **Sie dem Jobcenter aber nicht mitgeteilt**, obwohl **Sie gewusst haben, dass Sie dieses Einkommen hätten angeben müssen.**
- ausführlich** zu Ihren Vermögensverhältnissen und denen Ihres Partners/**Ihrer Partnerin** bzw. Ihrer Kinder im Haushalt befragt. Sie haben vorsätzlich, wenigstens aber grob fahrlässig in der Erklärung zum Vermögen **nicht Ihr gesamtes Vermögen** angegeben (*ggfs. anderer Sachverhalt*).

**Bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II hat Sie das Jobcenter darauf hingewiesen, dass Sie richtige und vollständige Angaben zu Ihrem Einkommen oder Vermögen machen müssen. Das steht auch in jedem Bewilligungsbescheid.**

**Trotzdem haben Sie mindestens grob fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht, um ein höheres Arbeitslosengeld zu bekommen als Ihnen zugestanden hätte. Sie haben bei der Antragstellung eine Erklärung unterschrieben, in der Sie bestätigten, dass Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Das war aber nicht richtig.**

**Weil Sie falsche Angaben gemacht haben, können Sie sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Deshalb mussten die rechtswidrigen begünstigenden Bescheide zurückgenommen werden. Sie sind der gesetzliche Vertreter Ihrer Kinder. Deshalb gilt das auch für das Arbeitslosengeld II, das für Ihre Kinder bewilligt worden war. Weil die oben genannten Bescheide zurückgenommen werden mussten, wurde das Arbeitslosengeld II für Ihre Bedarfsgemeinschaft ohne Rechtsgrund erbracht. Deswegen sind die überzahlten Beträge in Höhe von insgesamt  € an das Jobcenter zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Wie hoch die Forderung ist, die Ihre Bedarfsgemeinschaft erstatten muss, können Sie in der Berechnung sehen, die wir Ihnen mitschicken.**

**Das Jobcenter Stadt Erlangen erklärt die Aufrechnung mit dem Ihnen/Ihrer Tochter/Ihrem Sohn zustehenden Arbeitslosengeld II und zieht ab  jeden Monat eine Rate von  € von Ihrem Arbeitslosengeld II/dem Arbeitslosengeld Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ab.**

Nach § 43 Abs. 1 und 2 SGB II können Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit einem Betrag von 30 vom Hundert der für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfes aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige und unvollständige Angaben veranlasst hat. Auch insoweit müssen sich der Partner/**die Partnerin** einer Bedarfsgemeinschaft oder die Kinder das Fehlverhalten Ihres Vertreters zurechnen lassen.

Diese Voraussetzungen für die Aufrechnung sind erfüllt. Die festgesetzte Aufrechnungsrate

übersteigt den gesetzlich vorgegebenen Prozentsatz nicht. Ihr Regelbedarf beträgt monatlich € 30 **Prozent** hieraus **ergeben einen** Betrag von €.

Das Jobcenter hat sich dafür entschieden, die Forderung mit dem Hilfeanspruch zu verrechnen, weil durch die Aufrechnung der Lebensstandard nicht unangemessen abgesenkt werden wird. **Nach § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II darf mit einer Forderung nicht länger als drei Jahre aufgerechnet werden. Das Jobcenter ist verpflichtet, mit den Steuermitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Das heißt, dass es darauf achten muss, dass Forderungen innerhalb einer möglichst kurzen Zeit zurückgezahlt werden.** Die Aufrechnung wird deshalb erklärt.

Nach § 64 Absatz 1 SGB X werden für diesen Bescheid **keine Gebühren und Auslagen erhoben.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist einzulegen bei

**der Stadt Erlangen, Jobcenter.**

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift  
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

**91051 Erlangen, Hausanschrift: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen**

- b) Elektronisch  
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur versehen an die E-Mailadresse [signiertepost@stadt.erlangen.de](mailto:signiertepost@stadt.erlangen.de)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Sozialgericht Nürnberg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg**

- b) Elektronisch  
Die Klage kann beim Sozialgericht Nürnberg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Sozialgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen ([www.lsg.bayern.de](http://www.lsg.bayern.de)) erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen, Jobcenter) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie vom Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

[Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:](#)

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise:**

Seit 18.03.2020 ist das Jobcenter für den direkten Publikumsverkehr geschlossen.

Das Jobcenter kümmert sich darum, dass Sie Ihr Arbeitslosengeld II weiterhin rechtzeitig bekommen. Sie können uns dabei helfen, indem Sie nur anrufen oder uns E-Mails schicken, wenn es wirklich notwendig ist.

Sie können Ihre Anträge und Unterlagen jederzeit per Post oder E-Mail einreichen, dazu müssen Sie nicht persönlich zu uns kommen.

Die Beschäftigten des Jobcenters sind telefonisch unter den bekannten Rufnummern zu erreichen, außerdem können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

**Bitte geben Sie immer Ihre aktuelle Telefonnummer an unter der wir Sie zurückrufen können!**

**Unsere Hotline [Telefon (0 91 31) 86-24 44] ist zu folgenden Zeiten besetzt:**

**Montag: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr**

**Dienstag bis Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr**

**Freitag: 8.00-12.00 Uhr**

**Konten der Stadtkasse:**

Sparkasse Erlangen

Kto. 31

BLZ 763 500 00

BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH

IBAN

DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG

Kto. 400

BLZ 763 600 33

BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1

IBAN

DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen

Kto. 880 035

BLZ 793 301 11

BIC-/SWIFT-Code: FLESDEMM793

IBAN

DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank

Kto. 4 536 657

BLZ 763 200 72

BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417

IBAN

DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg

Kto. 47 78 855

BLZ 760 100 85

BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760

IBAN

DE92 7601 0085 0004 7788 55

**Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter [www.erlangen.de/kommunikation](http://www.erlangen.de/kommunikation)**

# Berechnungsbogen für den Monat Februar 2020

## Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 05.03.2021 /

Zeitraum: 01.02.2020 bis 29.02.2020

Die Berechnung Ihres Anspruches auf **Arbeitslosengeld II** erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

### Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

<b>Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe</b>			
<b>Erlangen (01.02.2020 - 29.02.2020 = 29 Tage)</b>			
Grundmiete	610,00 €	tatsächliche Heizkosten	70,00 €
Nebenkosten	80,00 €		
= tatsächliche Aufwendungen	690,00 €		
<b>anerkannte Mietkosten</b>	<b>690,00 €</b>	<b>anerkannte Heizkosten</b>	<b>70,00 €</b>
<b>Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 760,00 €</b>			

**Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:**

<b>Nebenkosten/Absetzungen:</b>	<b>Nachgewiesen</b>	<b>Anerkannt</b>
Betriebskosten	80,00 €	80,00 €
<b>Summe Nebenkosten / Absetzungen</b>	<b>80,00 €</b>	<b>80,00 €</b>

**Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II**

	Name		
Regelbedarf nach § 20 SGB II	389,00 €	389,00 €	
Regelbedarf nach § 23 SGB II			250,00 €
Mietanteil	203,34 €	203,33 €	203,33 €
Nebenkostenanteil	26,66 €	26,67 €	26,67 €
Heizkostenanteil	23,34 €	23,33 €	23,33 €
<b>Summe Bedarf</b>	<b>642,34 €</b>	<b>642,33 €</b>	<b>503,33 €</b>

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 1788,00 €.

## Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

nichtselbständige Arbeit		438,03 €	
Gewerbebetrieb		640,27 €	
Grundfreibetrag nach § 11 b Abs. 2 SGB II		-100,00 €	
Freibetrag nach §11b Abs. 3 SGB II (Erwerbseinkünfte)		-194,03 €	
<b>Bereinigtes Einkommen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>784,27 €</b>	<b>0,00 €</b>

Die Summe des bereinigten Einkommens beträgt insgesamt 784,27 €.

## Schritt 3: Einkommensverteilung

Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder			0,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 1788,00 €)	642,34 €	642,33 €	503,33 €
Individueller Bedarfsanteil (1788,00 € = 100 %)	35,93 %	35,92 %	28,15 %
<b>Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht (Summe: 784,27 €)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>784,27 €</b>	<b>0,00 €</b>

Das verfügbare Einkommen ist nach der Bedarfsanteilmethode gem. § 9 SGB II prozentual auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Hierbei ist das Einkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfes am Gesamtbedarf an jede Person zuzuordnen.

Einkommen: 784,27 €	281,74 €	281,75 €	220,78 €
	35,92 %	35,93 %	28,15 %
<b>Summe zugeordnetes Einkommen</b>	<b>281,74 €</b>	<b>281,75 €</b>	<b>220,78 €</b>

## **Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Bund (§ 19 Absatz 3 SGB II)**

Bedarfsanteile Bund	389,00 €	389,00 €	250,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	281,74 €	281,75 €	220,78 €
<b>Summe Anteil Bund</b>	<b>107,26 €</b>	<b>107,25 €</b>	<b>29,22 €</b>
<b>Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Kommune (§ 19 Absatz 3 SGB II)

Bedarfsanteile Kommune	253,34 €	253,33 €	253,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Anteil Kommune</b>	<b>253,34 €</b>	<b>253,33 €</b>	<b>253,33 €</b>

#### Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

Ungedeckter Bedarf	642,34 €	642,33 €	503,33 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	281,74 €	281,75 €	220,78 €
Anspruch	360,60 €	360,58 €	282,55 €
hiervon Bundesanteil	107,26 €	107,25 €	29,22 €
hiervon kommunaler Anteil	253,34 €	253,33 €	253,33 €

Der Gesamtanspruch auf **Arbeitslosengeld II für Ihre Bedarfsgemeinschaft** beträgt 1003,73 €.

#### Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung (SGB V)

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		118,10 €
	Debeka BKK		118,10 €

#### Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach SGB V

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
	AOK Bayern Die Gesundheitskasse		7,55 €
	Debeka BKK		7,55 €

**Leistungen:**

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	1003,73 €
Beiträge zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung (SGB V)	251,30 €
<b>Summe der Leistungen: 1255,03 €</b>	

**Dieser Betrag wird wie folgt ausbezahlt:**

Zahlungsempfänger	Betrag
Bundesversicherungsamt (ZB) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	15,10 €
Bundesversicherungsamt (PV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	44,02 €
Bundesversicherungsamt (KV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE	192,18 €
Zahlweg: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, BIC: BYLADEM1ERH, IBAN:	1003,73 €